



Badra



Göllingen



Rottleben



Steinhäleben



Seega



Bendeleben



Günserode



Hachelbich

Bekanntmachungen der Gemeinde

Eigenbetriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kyffhäuserland „Barbarossahöhle Rottleben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 28.01.2014 mit Beschluss-Nr.: 6-6/14 die Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kyffhäuserland „Barbarossahöhle Rottleben“ beschlossen.

Der nachstehend abgedruckte Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kyffhäuserland „Barbarossahöhle Rottleben“ wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 28.02.2014 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 28.02.2014 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 04. März 2014

K. Hoffmann

Bürgermeister

Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kyffhäuserland „Barbarossahöhle Rottleben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2014 mit Beschluss-Nummer 6-6/14 aufgrund der §§ 19, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.10.2013 (GVBl. S. 325) folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Barbarossahöhle Rottleben“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Barbarossahöhle und ihre Anlagen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Kyffhäuserland geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Barbarossahöhle Rottleben im GeoPark Kyffhäuser“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Barbarossahöhle“.

(3) Das Stammkapital der Barbarossahöhle beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Barbarossahöhle ist der Betrieb einer Schauhöhle mit den dazugehörigen touristischen und kulturellen Leistungen, die Vermarktung der Höhle und deren Nebenanlagen sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Ziele und Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

- Die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung und zur Führung eines Besucherinformationszentrums im nationalen GeoPark Kyffhäuser umzusetzen.
- Die überregionale Bedeutung der Barbarossahöhle im gesamttouristischen Projekt der Kyffhäuserregion durch entsprechende Geschäfte, Maßnahmen und durch die Mitarbeit in Vereinen zu stärken.
- Die geologische Sehenswürdigkeit Barbarossahöhle als pädagogisches Instrument bei der Umweltbildung zu entwickeln.
- Bildungs- und erlebnisorientierte Angebote bereitzustellen, die Geologie, Bergbau- und Kulturgeschichte bewusst und „erlebbar“ machen.
- Das einzigartige Geotop Barbarossahöhle zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Barbarossahöhle sind:

- die Werkleitung (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 5)
- der Gemeinderat (§ 6)
- der Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Zur Leitung des Betriebes wird durch den Gemeinderat ein Werkleiter bestellt. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, deren Wert im Einzelfall 4.000 € nicht übersteigen.
3. der Personaleinsatz
4. der Abschluss von Verträgen sowie Ausschreibungen, für Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigen darf.

5. die Regelung der naturpflegerischen, denkmalpflegerischen, bergrechtlichen und sonstigen behördenrechtlichen Angelegenheiten, die mit dem laufenden Betrieb der Höhle in Zusammenhang stehen. Im Übrigen berät der Werkleiter den Werkausschuss, den Bürgermeister und den Gemeinderat in diesen Angelegenheiten.

(3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

(4) Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Gemeinderat.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere in folgenden Fällen:

1. durch Nachträge begründete Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes, bis maximal 4.000 € je Nachtrag,
2. Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert maximal 1.000 € beträgt; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
3. Abschluss von Verträgen sowie Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 4.000 € und maximal 7.500 € beträgt.
4. Erlass von Forderungen und Stundung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall maximal 500 € beträgt,
5. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, bei einem Streitwert von maximal 1.000 €;
6. Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung von Ergebnissen zu entscheiden.

(3) Die Zugehörigkeit im Werkausschuss endet mit der Abberufung durch den Gemeinderat oder mit Ablauf des Mandats.

(4) Der Werkausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(5) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Barbarossahöhle zu hören, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen.

§ 6

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung des Werkleiters und Regelung dessen Dienstverhältnisses,
4. die Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.000 € überschreitet,
12. Stundung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500 € überschreitet,
13. Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt,
14. Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 100 € im Einzelfall beträgt,
15. den Erlass einer Dienstanweisung für den Werkleiter,

16. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO

17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Barbarossahöhle, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

18. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,

19. die Änderung der Rechtsform der Barbarossahöhle.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Barbarossahöhle bis zu einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Werkausschusses aufgeschoben werden können. Der Bürgermeister ist verpflichtet, umgehend über die von ihm veranlasste Eilentscheidung den Werkausschuss und den Gemeinderat zu informieren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeinde

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeinde mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, ggf. gegen Kostenerstattung, betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

(1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb in laufenden Geschäften nach § 4 Abs. 2. gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Barbarossahöhle übertragen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Werkleiter gemäß Festlegung der Hauptsatzung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Barbarossahöhle Rottleben im GeoPark Kyffhäuser“ durch den Werkleiter. Soweit der Gegenstand der Verpflichtungserklärung den Betrag von 2.500 € übersteigt, bedarf die Erklärung zusätzlich der Unterschrift des Bürgermeisters.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Bediensteten mit „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Barbarossahöhle ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Betriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich seiner Bestandteile Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, erfolgt bis spätestens September des Vorjahres eines jeden Wirtschaftsjahres.

(4) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres im Werkausschuss zu beraten und vom Gemeinderat zu beschließen.

(5) Sind erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten, so hat der Werkleiter den Bürgermeister und den Werkausschuss unverzüglich darüber zu informieren.

(6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(7) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung von Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für

kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Eigenbetriebssatzung der Barbarossahöhle vom 18.02.2010 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 04. März 2014

K. Hoffmann
Bürgermeister



Erneute 2. Öffentliche Auslegung

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2012 für das Gebiet „Betriebserweiterung Hohle Trift“ im OT Bendeleben

Dem Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland sind in seiner Sitzung am 20.02.2014 die vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen der 1. Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Beratung und Entscheidung vorgelegt worden. Aufgrund der erfolgten Beschlüsse des Gemeinderates zu den Stellungnahmen ist der VBP- Entwurf in Teilbereichen geändert worden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2014 beschlossen, die geänderte Entwurfsplanung nach den Vorschriften des § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute, 2. öffentliche Auslegung des VBP- Entwurfs Nr. 01/2012 für das Gebiet „Betriebserweiterung Hohle Trift“, bestehend aus Planzeichnung, planungsrechtlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen, Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplanung, wird auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten Teile beschränkt.

Folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen wurden vorgenommen:

1. Änderung des Geltungsbereiches des VBP durch Herausnahme des Flurstücks Nr. 75 und der externen Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 1216/63 und Erweiterung des Geltungsbereiches über das gesamte Flurstück Nr. 76/1 (südlicher Grundstücksteil).
2. Die Grundflächenzahl wurde von 0,3 auf 0,25 reduziert.
3. Die maximal zulässige Firsthöhe wurde um 2,50 m reduziert.
4. Überarbeitung der Eingriffsregelung u.a. durch Festsetzung einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahmen auf dem neu einbezogenen südlichen Grundstücksteil.
5. In die Planzeichnung wurden Hinweise aus den Stellungnahmen der folgenden TöB aufgenommen:
 - LRA Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde (s. Planzeichnung Hinweis Nr. 4)
 - LRA Kyffhäuserkreis, Bauverwaltungsamt, Bereich Brandschutz (s. Planzeichnung Hinweis Nr. 3)
6. Die Begründung zum VBP wurde angepasst und ergänzt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat auf der Grundlage § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin beschlossen, dass die erneute öffentliche Auslegung angemessen verkürzt wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2012 für das Gebiet „Betriebserweiterung Hohle Trift“ ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2012 für das Gebiet „Betriebserweiterung Hohle Trift“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2014 liegt in der Zeit

vom 31.03.2014 bis 16.04.2014

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, Bauamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland:

Montag	von 7.00- 12.00 und 13.00- 16.00 Uhr
Dienstag	von 7.00- 12.00 und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00- 12.00 und 13.00- 16.00 Uhr
Donnerstag	von 7.00- 12.00 und 13.00- 16.00 Uhr
Freitag	von 7.00- 12.00

Während der Auslegungsfrist kann jeder Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Gemeinde Kyffhäuserland, den 10.03.2014

K. Hoffmann
Bürgermeister

(Siegel)



Bekanntgabe der Beschlüsse

7. öffentliche Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 20.02.2014

Beschluss-Nr.: 01-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig die Tagesordnung mit den genannten Änderungen.

Beschluss-Nr.: 02-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen mehrheitlich die Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 28.01.2014.

Beschluss-Nr.: 03-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes „Barbarossahöhle Rottleben“ der Gemeinde Kyffhäuserland in der vorliegenden Form.

Beschluss-Nr.: 04-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Abwägung des Entwurfs vom 20.12.2013 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schachtweg“ im OT Seega.

Beschluss-Nr.: 05-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Billigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schachtweg“ im OT Seega.

Beschluss-Nr.: 06-07/2014

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Abwägung des Entwurfes (Stand März 2013) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Nr. 01/2012 für das Gebiet „Betriebsenerweiterung Hohle Trift“ im OT Bendeleben.

Auf der Grundlage des § 38 ThürKO war ein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 07-07/2014

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Billigung - und Auslegung des Entwurfes (Stand Februar 2014) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Nr. 01/2012 für das Gebiet „Betriebsenerweiterung Hohle Trift“ im OT Bendeleben.

Auf der Grundlage des § 38 ThürKO war ein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 08-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland.

Beschluss-Nr.: 09-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, sich nicht alleinig für die Betreuung des Kyffhäuserdenkmals zu bewerben.

Beschluss-Nr.: 10-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Kündigung des Betreibervertrages der Gemeinde mit der THEPRA in der Kindereinrichtung im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 11-07/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Kündigung des Betreibervertrages der Gemeinde mit dem Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH / Wilhelmstift ev. Kinder- und Jugendhilfe in der Kindereinrichtung im Ortsteil Rottleben.

Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof, weshalb die Bauhofmitarbeiter ab April 2014 ebenfalls eine Überprüfung vornehmen werden. Die genauen Prüftermine werden durch Aushänge in den Ortsteilen bekanntgemacht.

Werden lose Grabsteine vorgefunden und es wird darin eine Gefahr für Friedhofbesucher gesehen, können diese Grabsteine umgelegt werden.

Wir bitten alle Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, welche Gräber auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben pflegen, die Grabsteine in nächster Zeit auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen.

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung



Am 24.04.2014 um 19:00 Uhr findet im Landgasthaus Jahn im Ortsteil Badra die 4. Verkehrsteilnehmerschulung statt. Herr Rechtsanwalt Joachim Bertuch referiert zum Thema:

„Die Reform des Verkehrszentralregisters zum 01.05.2014 und deren Auswirkungen auf das Punktesystem für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“.

Zu dieser im Zusammenhang mit der Kreisverkehrswacht Thüringen e.V. organisierten Veranstaltung lade ich die Bürger aller Ortsteile der Gemeinde Kyffhäuserland recht herzlich ein. Der Eintritt ist frei.

Hoffmann
Bürgermeister

Gemeinde Kyffhäuserland

Friedhofsverwaltung

Grabmale auf Standfestigkeit prüfen

Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass Grabsteine und Grabausstattungen durch extremen Witterungswechsel in den Wintermonaten besonders angegriffen werden und nicht mehr standfest sein könnten.

Darin verbirgt sich eine ständige **Unfallgefahr**, insbesondere für Kinder und ältere Menschen.

Außerdem können sich daraus auch sehr unangenehme **Haftpflichtansprüche** ergeben.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. **Dazu ist auch die Standhaftigkeit der Grabmale durch eine Druckprüfung zu überwachen**, und evtl. Schäden oder Unfallgefahren sind umgehend zu beseitigen oder **durch eine Fachfirma oder durch einen Fachmann (Steinmetz)** beseitigen zu lassen. Entsprechend § 25 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12. November 2014 ist einmal jährlich eine Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung entsprechend Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) durchzuführen. Bei dieser wird festgestellt, inwieweit der Grabstein dem Prüfdruck von 500 Newton (50 kg) an der Oberkante standhält. Der häufig verwendete Begriff der sogenannten „Rüttelprobe“ ist technisch falsch. Die Druckprobe in eine Richtung reicht völlig aus, um die Standsicherheit zu beurteilen. Mit dem Rütteln in zwei Richtungen wird die Fuge zwischen Grabstein und Sockel eher überbeansprucht, was die Standfestigkeit negativ beeinflussen würde.

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Donnerstag, dem 17. April 2014. Beiträge von Vereinen sind bis zum 03. April 2014 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99706 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst- und Sprechzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift:

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99706 Kyffhäuserland

Dienstzeiten

Montag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.15 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
 Fax..... 034671/660-30
 E-Mailinfo@kyffhaeuserland.de
 Internet www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
 Sekretariat 660-11
Hauptamtsleiter 660-12
 Personal/Landeserziehungsgeld 660-14
 Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
 Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin 660-24
 Kasse..... 660-28 oder 660-29
 Steuern..... 660-23
 Mieten und Pachten..... 660-23
Bau- und Ordnungsverwaltung 660-18
 Bauverwaltung 660-21
 Ordnungsverwaltung..... 660-20

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Nachfolgende Regelung der Bürgermeistersprechzeiten **gilt ab 01. Juli des Jahres 2013**. Dabei ist angedacht, dass der Bürgermeister Herr Hoffmann turnusmäßig alle zwei Monate an einer in jedem Ortsteil durchzuführenden Sprechzeit anwesend ist.

Ortsteil Badra
 Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Bendeleben
 Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Göllingen
 Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Günserode
 Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Hachelbich
 Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Rottleben
 Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Seega
 Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Steinhaleben
 Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki
Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Badra

Feuerwehvereins Badra e.V.

Vorabinformation:
 Der Feuerwehrverein Badra e.V. lädt am Ostersonntag, den 20.04.2014 ab 17:00 Uhr wieder zum

traditionellen Osterfeuer

auf dem Anger in Badra ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Ortsteil Hachelbich

Die Jagdgenossenschaft Hachelbich lädt ein

Am Freitag, dem 28.03.2014 um 19 Uhr findet in der Gaststätte „Hachelquell“ die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hachelbich statt.

Hierzu sind alle Landeigentümer der Gemarkung Hachelbich herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Jagdjahres 2012/13
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächtergemeinschaft
- Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand

Ortsteil Steinhaleben

Fahrt nach Flein

Auch in diesem Jahr fahren wir wieder aus Anlass des Weinfestes am 1. Juliwochenende in unsere Partnergemeinde Flein. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger unseres Ortsteiles und Interessierte aus den anderen Ortsteilen recht herzlich eingeladen. Wir würden uns freuen, auch wieder mal ein paar Vertreter der Kirchgemeinde dabei begrüßen zu können.

Gefahren wird mit einem Bus (bei entsprechender Teilnehmerzahl) vom 05.07. - 08.07.2014!

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um Anmeldung (wenn bekannt mit Gastgeber) bis zum 02.06.2014 während meiner Sprechstunde Montag's 17.00 Uhr - 18.00 Uhr in Steinhaleben. Alles andere (Abfahrt, Unterbringung, usw.) besprechen wir dann am Montag, den 30.06.2014, ab 18.00 Uhr im DGH Steinhaleben.

B. Nawrodt

Vorbereitungen für den Kindertag am 01.06.2014

Wir, die Vereine von Steinhaleben, wollen mit euch, liebe Kinder, euren Ehrentag gebürtig feiern.

Ein Höhepunkt des Tages soll ein Seifenkistenrennen sein, bei dem ihr um die Wette rollt.

Wenn ihr Lust habt, eure eigene Kiste aufzubauen und damit gegen andere Kinder anzutreten meldet euch bei den Kirmesburschen Steinhaleben e.V.:

Thomas Dietrich: 0176/16692227

Ralf Hammer: 0178/5887103

Gary Grüneberg: 01522/7751727

Oder sprecht uns einfach an!

Wir hoffen, dass sich viele Teilnehmer finden, denn nur dann können wir ein Rennen veranstalten und umso größer ist der Spaß



Regeln: Seifenkisten ohne Fremdantrieb.

Bremsen müssen vorhanden sein und funktionieren.

Keine Altersbeschränkung!

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Landratsamt Kyffhäuserkreis

I. Allgemeinverfügung über das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 02.03.1993, zuletzt geändert am 03.08.2010, veröffentlicht am 26.08.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt (Seite 261), am 27.08.2010 in Kraft getreten, gestattet das Landratsamt Kyffhäuserkreis das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt unter Beachtung folgender Anforderungen:

1. Trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, darf in der Zeit

vom 15. März bis 15. Mai 2014

außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Tagen mit widrigen Witterungsverhältnissen (wie z. B. Nebel oder Starkniederschlag) verbrannt werden.

2. In der Stadt Bad Frankenhausen ist das Verbrennen nicht gestattet. Die Ortsteile der Stadt Bad Frankenhausen sind von dem Verbrennverbot ausgenommen.
3. Der Baum- und Strauchschnitt muss trocken sein, so dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Schwelbrände sind verboten. Insbesondere ist das Verbrennen von Pflanzenresten, Laub, Gras, Heu, frisch geschnittenen Gehölzen, feuchtem Biomaterial und sonstigen Abfällen nicht gestattet.
4. Es ist sicherzustellen, dass es keine Konflikte mit Brut- und Setzzeiten gibt.
5. Der für die Verbrennung vorgesehene trockene Baum- und Strauchschnitt ist unmittelbar vor der Entzündung umzulagern, um zu verhindern, dass Kleintiere (z. B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, gefährdet werden.
6. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit

oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

7. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
8. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km zu Flugplätzen
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
9. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
10. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
11. Die Allgemeinverfügung wird unter Auflagen- und Widerrufsvorbehalt erlassen und gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anforderungen können im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Die Begründung für die Allgemeinverfügung sowie die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingesehen werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für ein Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt eingehalten werden.

Nach Bundes- und Landesrecht gesetzlich geschützte Biotop- und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung für diese Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar beantragt werden.

Antje Hochwind
Landrätin

II. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Die amtliche Fleisch- und im Bedarfsfall die Schlacht tieruntersuchung bei Hausschlachtungen einschließlich Beurteilung des untersuchten Fleisches, Untersuchung auf Trichinen sowie die Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung bei erlegtem Haarwild im Kyffhäuserkreis wird ab dem 01.01.2014 durch folgende aufgeführten beliebigen Tierärzte durchgeführt.

Die verantwortlichen Personen, die eine Hausschlachtung durchführen wollen, müssen einen vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises für die entsprechende Tätigkeit beliebigen Tierarzt beauftragen.

1.	Frau Tierärztin	Christiane Freysoldt	Schleifweg 10	99718	Greußen	03636/703570 0172/2823594
2.	Herr Dr.	Udo Heurich	W.-Klemm-Str. 13	99713	Ebeleben	036020/74564
3.	Herr Tierarzt	Jens Klement	Angerweg 15	99994	Schlotheim	036021/92380 0170/6423722
4.	Herr DVM	Rainer Klockmann	Edmund-König-Str. 10	99706	Sondershausen	03632/603260 0172/3603072
5.	Herr Dr.	Rüdiger Lang	Feldstr. 1	06556	Ringleben	03466/31210 0171/6257948
6.	Herr Tierarzt	Hans-Eberhard Miksch	Wiehesche Str. 8	06571	Roßleben	034672/65600 0172/2333952
7.	Herr Dr.	Georg Müller	Ernst-Thälmann-Straße 47	06578	Oldisleben	034673/91486 0171/6231471
8.	Herr Dr.	Günther Mülverstedt	Ritterstr. 16	99718	Greußen	03636/703214
9.	Frau Tierärztin	Britta Möritz	K.-Hühnerbein-Str. 34	06556	Artern	03466/302755
10.	Herr Tierarzt	Henning Ritsch	K.-Hühnerbein-Str. 34	06556	Artern	03466/302755
11.	Frau Tierärztin	Marion Schwesinger	F.-Schlufte-Str. 40	99706	Sondershausen	03632/66900
12.	Frau Tierärztin	Anke Utsch	Schloßstrasse 15	06556	Artern	0162/5940911
13.	Herr Dr.	Frank Wagner	August-Bebel-Str. 21	06571	Roßleben	034672/60313 0173/3514703
14.	Herr Dr.	Klaus-Ulrich Wagner	Almenweg 26	06571	Roßleben	034672/83517 0172/3423853
15.	Herr Dr.	Wilfried Weber	Am Bahnhof 2 b	06577	Heldrungen	034673/91419
16.	Herr Tierarzt	Carsten Weiß	Humboldtstr. 27	99706	Sondershausen OT Thalebra	036020/72304
17.	Frau Tierärztin	Marlen Wolf	Humboldtstr. 27	99706	Sondershausen OT Thalebra	036020/72304

Weiterhin werden diese Tätigkeiten bis auf weiteres **in folgenden Orten des Kyffhäuserkreises durch amtliches Untersuchungspersonal, das nicht Tierarzt ist** und beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises angestellt ist, durchgeführt:

Stadt Bad Frankenhausen mit Ortsteil Seehausen

Frau Roslinda Schilling
Pfarrstr. 6
06567 Seehausen
Tel.: 034671 / 62880

Stadtgebiet Sondershausen mit Ortsteil Berka, Badra, und Hachelbich

Herr Roland Jung
Schafgasse 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 / 700058

Stadt Großenehrich mit den Ortsteilen Holzengel, Feldengel, Kirchengel und Wenigenehrich

Herr Ronald Manhardt
Kirchengler Hauptstr. 30
99718 Großenehrich
OT Kirchengel
Tel.: 036379 / 40085
Handy: 0173/1516960

Im Falle der Verhinderung dieser Personen ist einer der o. g. Tierärzte zu beauftragen.

gez. Dr. Wolf
Amtsleiter

III. Fragen Sie die Mobilitätsberater!

Wir helfen Ihnen bei der Nutzung von Bus und Bahn!

Sie möchten gerne mit Bus und Bahn fahren, haben jedoch nicht so viel Erfahrung mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel? Wir helfen Ihnen gerne weiter, und zwar kostenlos! Wir informieren Sie persönlich und individuell - vor Ort (auch für Gruppen), telefonisch oder per Email

- zu Bus- und Bahnverbindungen sowie Anschluss an das Radwegenetz im Kyffhäuserkreis und in die Nachbarregionen
- zum Kauf von Fahrkarten, Sonderangeboten und Gruppenfahrten
- im Umgang mit den Fahrkartenautomaten der Bahn, auf Wunsch auch direkt am Automaten
- zu Abfahrtszeiten, Fahrplänen, Fahrradmitnahme
- zu Hilfen in Fahrzeugen, Haltestellen und Bahnhöfen für ein sicheres und bequemes Reisen.

Wir sind ehrenamtliche Berater und Ansprechpartner für Menschen, die gerne öfter Bus und Bahn nutzen möchten. **Kontaktieren Sie uns!**

Persönlich vor Ort und telefonisch:

Herr Stefan Kästner im Bürgerservice, **Landratsamt Kyffhäuserkreis**, Raum 1.15 (neben der Zulassungsstelle), Markt 8,

Sondershausen am 22. April 2014 von **16 bis 18 Uhr** sowie an den genannten Terminen von 16 bis 18 Uhr unter **Tel.: 03632 / 741 435**.

Frau Herzau im **Mehrgenerationenhaus Roßleben**, Karl-Marx-Straße 11, 06571 Roßleben, jeweils **dienstags von 15:30 bis 16:30 Uhr** sowie zur selben Zeit unter **Tel.: 034672 / 93783**.

Per E-Mail: mobilberater@googlemail.com

Die Fahrgastinformation zum regionalen Busangebot am Busbahnhof Sondershausen ist montags bis freitags von 7-10 und von 12-16:45 Uhr persönlich sowie unter der Rufnummer 03632 / 782 318 erreichbar.

Wenn Sie sich selbst gern als ehrenamtlicher Mobilitätsberater engagieren möchten, wenden Sie sich an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, 03632/741368 oder E-Mail: sbf@kyffhaeuser.de

IV. Kennen Sie jemanden, der die Thüringer Ehrenamtskarte verdient hätte?

... dann schlagen Sie diese Person doch vor!

Der Kyffhäuserkreis vergibt im Jahr 2014 erstmalig die Thüringer Ehrenamtskarte zur Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern. Die Ehrenamtskarte wird an ausgewählte Personen verliehen, die sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen, in ihrer Gemeinde oder im Landkreis einsetzen. Der Kyffhäuserkreis möchte diesen Personen damit einen persönlichen Dank aussprechen, ihre Motivation für das Engagement weiterhin stärken und die Menschen für das Ehrenamt begeistern.

Die Thüringer Ehrenamtskarte kann an ehrenamtlich Tätige vergeben werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich wöchentlich mindestens fünf Stunden engagieren,
- mindestens fünf Jahre aktiv (bzw. seit Gründung) in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative eingebunden waren,
- ihr ehrenamtliches Engagement in dem teilnehmenden Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt ausüben,
- keine Aufwandsentschädigungen erhalten, die über einen Auslagenersatz hinausgehen.

Auf der Internetseite des Landkreises finden Sie ein *Formular*, womit Sie engagierte Menschen im Kyffhäuserkreis für die Thüringer Ehrenamtskarte vorschlagen können. Ergänzend kann man die *Eckpunkte zur Vergabe der Thüringer Ehrenamtskarte im Kyffhäuserkreis* einsehen, die das Verfahren erläutern und Fragen zur Vergabe der Thüringer Ehrenamtskarte im Kyffhäuserkreis beantworten.

Vereine, Verbände, Organisationen, Kirchen, Initiativen, Gruppen, Einzelpersonen und Kommunen können Personen vorschlagen, die diese Karte verliehen bekommen sollen. Vorschläge sind zu senden an

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugend- und Sozialamt
Ehrenamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Auch im Kyffhäuserkreis sollen die Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte die Möglichkeit haben, Vergünstigungen in Einrichtungen und Unternehmen vor Ort zu erhalten. Deswegen werden noch Kooperationspartner der Thüringer Ehrenamtskarte im Kyffhäuserkreis gesucht. Thüringer Bürgerinnen und Bürger, die mit der Ehrenamtskarte ausgezeichnet wurden, können dann in den jeweiligen Einrichtungen und Unternehmen Vergünstigungen erhalten. Wie diese Vergünstigungen aussehen, können die Einrichtungen und Unternehmen selbst festlegen. Die zur Verfügung gestellten Vergünstigungen gelten für alle Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Möchten Sie ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger im Kyffhäuserkreis als Partner der Thüringer Ehrenamtskarte unterstützen? Dann melden Sie sich als Kooperationspartner. Alle *wichtigen Informationen* und ein *Formular* finden Sie ebenfalls auf www.kyffhaeuser.de/kyf/index.php/ehrenamt_kyf.html.

Antworten auf allgemeine Fragen rund um die Thüringer Ehrenamtskarte sowie Beispiele für Vergünstigungen anderer Thüringer Landkreise und Städte finden Sie auch auf der Seite www.thueringer-ehrenamtskarte.de.

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Information über die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz



Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen aufgrund der Förderrichtlinie mit dem Ziel des Gewässerschutzes und der Umsetzung des § 57 Wasserhaushaltsgesetz, zur Verbesserung der Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen. Eine Förderung kann erfolgen für auf dem Grundstück zu errichtende Kleinkläranlagen, welche nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des zuständigen Einrichtungsträgers nie an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen werden oder nicht innerhalb von 15 Jahren an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen werden, sofern eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vorliegt. Weitere Voraussetzungen sind in der Richtlinie geregelt.

Die Ersterschließung von Grundstücken wird nicht gefördert.

Anträge zur Förderung privater oder sonstiger Bauherren nimmt der KAT für seinen Zuständigkeitsbereich entgegen. Anträge sind für Folgejahre immer bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres zu stellen.

Für Fragen um die Förderung von Kleinkläranlagen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Rufnummer (0 34 66) 32 92 15 während der Dienstzeiten des KAT zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie auch im Internet auf der Seite der Thüringer Aufbaubank www.aufbaubank.de unter Förderprogramme erhalten.

Hinweis für Betreiber bestehender vollbiologischer Kleinkläranlagen:

Entsprechend der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des KAT, nach derzeit gültiger Fassung, kann mit schriftlichem Antrag und dem Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen der Abgabepflichtige von der Abwasserabgabe befreit werden. Der Antrag ist jährlich zu stellen und ist jeweils bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen.

Nähere Hinweise und den Antrag als PDF-Formular finden Sie auf unserer Homepage www.kat-artern.de

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

informiert die Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen



In der jüngeren Vergangenheit haben sich mehrfach verunsicherte Hausbesitzer ratsuchend an den TAZ gewandt. Auslöser dafür waren Werbeanzeigen von Firmen, die TV- Untersuchungen von Abwasserleitungen auf Privatgrundstücken anbieten und auf „böse Unterlassungsfolgen“ hinwiesen, wenn nicht bis 31.12.2015 eine Dichtheitsprüfung erfolgt.

Aus diesem Anlaß weisen wir darauf hin, daß für Thüringen (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) **keine** generelle Pflicht zur Dichtheitsprüfung privater Hausanschlußleitungen bis 2015 besteht.

Nichtsdestotrotz müssen Abwasserleitungen im öffentlichen wie im privaten Bereich dicht sein, um Umweltschäden und letztendlich auch Gefahren für die Gesundheit zu vermeiden.

Deshalb regelt die Entwässerungssatzung des TAZ, dass Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage dem Verband unverzüglich anzuzeigen sind. Nehmen Sie also bitte Kontakt mit uns auf, sollten Sie Zweifel an der Dichtheit Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Kenntnis von Schäden daran haben. Als ihr zuständiger Aufgabenträger der Abwasserentsorgung beraten und unterstützen wir sie natürlich gern bei allen auftretenden technischen Fragen und Problemen.

Ihr Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 den Bodenrichtwert für die Bodenrichtwertzone 657548 zum Stichtag 31.12.1995 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) und der Thüringer Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (Thüringer Gutachterausschussverordnung -ThürGAVO-) vom 23. September 2013 beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Bodenrichtwert:	
Gemeinde:	Sondershausen
Gemarkung:	Großfurra
Bodenrichtwert:	0,55 €/m²
Stichtag:	31.12.1995
Nutzungsart:	SN - Sondernutzungsfläche Halde



Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Kyffhäuserkreis Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern
Telefon 03466 / 3399-100
Telefax 03466 / 3399-222
E-Mail: gutachter.artern@tvermgeo.thueringen.de

Artern, den 13.12.2013

VR Rainer Maul

Vorsitzender des Gutachterausschusses

(Dienstsiegel)

Staatliche Regelschule „Juri Gagarin“

Jubiläum mit Tag der offenen Tür

Die Staatliche Regelschule „Juri Gagarin“ begeht im Frühjahr 2014 gleich zwei Jubiläen. Zum Einen jährt sich zum vierzigsten Male die feierliche Eröffnung und der Erstbezug der Schule, der 1974 stattfand, zum Zweiten die Wiedereröffnung des Schulhauses im Jahre 2004 nach der zuvor erfolgten Generalsanierung und dem damit verbundenen Umbau des alten in ein modernes und funktional bestens ausgestattetes Schulgebäude, einem Ort des Lernens im besten Sinne.



Diese Jubiläen sollen **am Samstag, dem 5. April 2014 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr** mit einem Tag der offenen Tür gefeiert werden, zu dem die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Schule alle ehemaligen Lehrer und Schüler, aber auch alle interessierten Einwohner und Gäste der Kurstadt und der umliegenden Gemeinden herzlich einladen. Die Stunden sollen ausgefüllt sein mit einem bunten Programm an Angeboten, so wird es zum Beispiel ein Erzählcafé geben, in dem ehemalige Schüler und Lehrer von den „alten Zeiten“ berichten, die Fachunterrichtsräume können in Augenschein genommen werden, die Besucher können historische Foto- und Filmaufnahmen anschauen, der Fanfarenzug der Stadt ist zu einem Ständchen eingeladen und selbstverständlich wird vom hauswirtschaftlichen Bereich der Schule auch für das leibliche Wohl der Gäste gesorgt. Wer Interesse daran hat, mal wieder an einer Schulbank Platz zu nehmen, sollte sich also diesen Samstag im April schon einmal vormerken, denn man freut sich schon jetzt auf einen regen Besuch.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99706 Bendleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde Bad Frankenhausen

Filialgemeinde der Pfarrei Sömmerda
Weidengasse 19
06567 Bad Frankenhausen
034671/62019, 034671/62211
E-Mail: badf@st-elisabeth-sondershausen.de
Homepage: www.st-elisabeth-sondershausen.de

Pfarrer Johannes Preis

Weidengasse 19
06567 Bad Frankenhausen
Tel.: 034671/62019

Pfarrer Christian Bock

Weißenseer Straße 44
99610 Sömmerda
Tel.: 03634/3390



Gottesdienste und Veranstaltungen

Freitag, 21. März 2014

17.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 23. März 2014 - 3. Fastensonntag

10.30 Uhr Wortgottesfeier

17.00 Uhr Kreuzweg im Bachraer Wald

17.00 Uhr Kreuzwegandacht

Mittwoch, 26. März 2014

14.30 Uhr Seniorennachmittag mit Andacht

Freitag, 28. März 2014

17.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 30. März 2014 - 4. Fastensonntag

10.30 Uhr Heilige Messe

17.00 Uhr Vesper in der Klosterkrypta Göllingen

17.00 Uhr Kreuzwegandacht

Freitag, 4. April 2014

17.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 6. April 2014 - 5. Fastensonntag

10.30 Uhr Wortgottesfeier

17.00 Uhr Kreuzwegandacht

Freitag, 11. April 2014

17.00 Uhr Abendmesse

Samstag, 12. April 2014

08.45 Uhr Religionsunterricht der 1. bis 10. Klasse

Sonntag, 13. April 2014 - Palmsonntag

10.30 Uhr Heilige Messe / Familiengottesdienst

mit Palmweihe und Palmprozession

17.00 Uhr Kreuzwegandacht

Donnerstag, 17. April 2014 - Gründonnerstag

19.00 Uhr Feier vom letzten Abendmahl

anschließend Agape für Alle

Freitag, 18. April 2014 - Karfreitag

17.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Samstag, 19. April 2014 - Karsamstag

20.30 Uhr Feier der Osternacht

Sonntag, 20. April 2014 - Ostersonntag

10.30 Uhr Osterhochamt

Sonntag, 21. April 2014 - Ostersonntag

10.30 Uhr Heilige Messe

Bitte beachten Sie auch die Vermeldungen und Aushänge in unserem Schaukasten sowie im Internet unter www.st-elisabeth-sondershausen.de, um sich über mögliche Änderungen oder weitere Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen in unserer Gemeinde zu informieren.

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

am 23.03.	Frau Herta Endrulat	zum 75. Geburtstag
am 25.03.	Herr Heinz Barche	zum 81. Geburtstag
am 27.03.	Herr Wilfried Krause	zum 72. Geburtstag
am 29.03.	Frau Renate Riese	zum 69. Geburtstag
am 29.03.	Frau Helga Benkenstein	zum 67. Geburtstag
am 30.03.	Frau Dora Karius	zum 84. Geburtstag
am 04.04.	Herr Julius Mienert	zum 85. Geburtstag
am 05.04.	Frau Melitta Koch	zum 91. Geburtstag
am 06.04.	Herr Lothar Becker	zum 82. Geburtstag
am 10.04.	Herr Hans-Dieter Hornung	zum 67. Geburtstag
am 11.04.	Frau Maria-Anna Jahn	zum 84. Geburtstag
am 15.04.	Frau Renate Barche	zum 66. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

am 21.03.	Frau Rosemarie Scheibler	zum 72. Geburtstag
am 23.03.	Herr Horst Grünberg	zum 78. Geburtstag
am 24.03.	Frau Elfriede Raßmann	zum 89. Geburtstag
am 25.03.	Herr Helmut Margraf	zum 76. Geburtstag
am 26.03.	Frau Ilse Reinboth	zum 72. Geburtstag
am 26.03.	Herr Dieter Siegmann	zum 67. Geburtstag
am 27.03.	Frau Lieselotte Göhring	zum 86. Geburtstag
am 29.03.	Herr Harald Forner	zum 74. Geburtstag
am 29.03.	Herr Peter Scheibler	zum 70. Geburtstag
am 30.03.	Frau Gertrud Zimmel	zum 88. Geburtstag
am 31.03.	Herr Joachim Heinemann	zum 78. Geburtstag
am 02.04.	Frau Hedwig Keil	zum 85. Geburtstag
am 02.04.	Frau Rita Kröll	zum 70. Geburtstag
am 03.04.	Herr Rudolf Scheibner	zum 74. Geburtstag
am 06.04.	Frau Maria Nagies	zum 76. Geburtstag
am 10.04.	Herr Adolf Kromer	zum 80. Geburtstag
am 10.04.	Frau Christa Baudisch	zum 73. Geburtstag
am 11.04.	Frau Antonia Heimann	zum 77. Geburtstag
am 13.04.	Frau Helga Kretschmann	zum 80. Geburtstag
am 15.04.	Frau Regina Ellmrich	zum 66. Geburtstag
am 16.04.	Frau Ruth Heine AWO-Pflegeheim	zum 89. Geburtstag

Ortsteil Göllingen

am 21.03.	Frau Viktoria Liegner	zum 76. Geburtstag
am 24.03.	Herr Ingo Meyer	zum 68. Geburtstag
am 31.03.	Frau Karla Burkl	zum 70. Geburtstag
am 04.04.	Frau Ute Wüstemann	zum 70. Geburtstag
am 05.04.	Herr Klaus Engel	zum 73. Geburtstag
am 06.04.	Herr Richard Kainz	zum 74. Geburtstag
am 08.04.	Frau Margot Richter	zum 78. Geburtstag
am 11.04.	Herr Peter Burkl	zum 69. Geburtstag
am 12.04.	Frau Hella Stöhr	zum 74. Geburtstag
am 13.04.	Frau Elke Pieper	zum 65. Geburtstag

Ortsteil Günserode

am 30.03.	Frau Erika Preuße	zum 77. Geburtstag
am 05.04.	Herr Norbert Ludwig	zum 67. Geburtstag
am 16.04.	Frau Marlis Röder	zum 73. Geburtstag

Ortsteil Hachelbich

am 22.03.	Herr Lotar Köhler	zum 70. Geburtstag
am 23.03.	Frau Herta Henning	zum 93. Geburtstag
am 27.03.	Herr Harald Haake	zum 73. Geburtstag
am 29.03.	Herr Hans Arndt	zum 79. Geburtstag
am 01.04.	Herr Wolfgang Erfurth	zum 67. Geburtstag
am 04.04.	Herr Manfred Erfurth	zum 72. Geburtstag
am 04.04.	Herr Ronald Hoffmann	zum 70. Geburtstag
am 13.04.	Frau Brigitte Noffke	zum 79. Geburtstag
am 15.04.	Frau Ingrid Gerbing	zum 77. Geburtstag
am 16.04.	Herr Günther Ose	zum 72. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

am 21.03.	Frau Hedwig Rauschenbach	zum 94. Geburtstag
am 21.03.	Frau Elfriede Zaremba-Harnack	zum 78. Geburtstag
am 29.03.	Herr Albert Hörning	zum 77. Geburtstag
am 30.03.	Frau Brigitte Köhler	zum 84. Geburtstag
am 31.03.	Frau Frieda Pätz	zum 81. Geburtstag
am 06.04.	Frau Gisela Pommer	zum 73. Geburtstag
am 08.04.	Frau Hella Grosche	zum 90. Geburtstag
am 14.04.	Frau Bärbel Spangenberg	zum 76. Geburtstag
am 15.04.	Herr Erich Hüttl	zum 80. Geburtstag

Ortsteil Seega

am 26.03.	Herr Hans-Jochen Setzepfandt	zum 75. Geburtstag
am 31.03.	Frau Engla Bader	zum 81. Geburtstag
am 04.04.	Herr Wolfgang Stiehler	zum 72. Geburtstag
am 08.04.	Herr Hans-Friedrich Petri	zum 68. Geburtstag
am 11.04.	Herr Dieter Erbstöber	zum 66. Geburtstag
am 14.04.	Frau Doris Helbing	zum 66. Geburtstag

Ortsteil Steinhaleben

am 23.03.	Frau Maria Schlegel	zum 79. Geburtstag
am 27.03.	Frau Hanna Siebert	zum 79. Geburtstag
am 27.03.	Frau Irmgard Döring	zum 76. Geburtstag
am 03.04.	Frau Jutta Else	zum 69. Geburtstag
am 04.04.	Frau Elisabeth Vollrodt	zum 79. Geburtstag
am 05.04.	Herr Klaus Mülitze	zum 71. Geburtstag
am 09.04.	Frau Waltraut Fischer	zum 82. Geburtstag
am 12.04.	Frau Elsbeth Siegmann	zum 74. Geburtstag
am 13.04.	Herr Günther Morgenstern	zum 87. Geburtstag
am 16.04.	Frau Inge Nebel	zum 77. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen

Veranstaltungen im Panorama Museum Bad Frankenhausen

FREITAG, 21. MÄRZ, 20:00 UHR IM STUKI 76

Die Nonne (F/D/BE 2013) DRAMA / LITERATURVERFILMUNG
Neuverfilmung von Diderots gleichnamigen Skandalroman über den Leidensweg einer jungen Frau, die gegen ihren Willen ins Kloster geschickt wird und sich dort schlimmsten Repressalien bis hin zu sexuellen Nötigungen ausgesetzt sieht. Ein Film mit überraschender Aktualität.

FREITAG, 28. MÄRZ, 20:00 UHR IM STUKI 76*

Sag, dass du mich liebst! (F 2012) TRAGIKOMÖDIE
Eine populäre Radiomoderatorin, die ihren Hilfe suchenden Hörern mit flotten Sprüchen in ihren Ratgebersendungen auf die Sprünge helfen möchte, selbst aber mit ihrem eigenen Leben nicht zurecht kommt, begibt sich auf die Suche nach ihrer Mutter. Diese ist anders als von ihr erwartet und sorgt letztlich für einige Turbulenzen im Leben der Hauptfigur.

Auftaktkonzert zur Nordthüringer Kulturnacht

SAMSTAG, 29. MÄRZ, 17:00 UHR IN DER EINGANGSHALLE
SPANNERS COVER-ROCK/POP VON LOKALMATADOREN
Das Duo aus zwei Arterner Lokalmatadoren wird in seinem etwa einstündigen Konzert sich lustvoll durch die Popmusikgeschichte wildern und auch einige eigene Songs präsentieren. Als Duo werden sie eine ganze Band repräsentieren, denn auf ihrem mitgebrachten Computer haben sie noch den Bassmann und den Schlagzeuger versteckt. Das dies der Stimmung und guten Laune keinen Abbruch tut, bewiesen sie bereits bei einer der letzten Museumsnächte.

*Konzert***FREITAG, 4. APRIL, 20:00 UHR IN DER EINGANGSHALLE**

ScherbeKontraBass EINE HOMAGE AUF RIO REISER
Das Duo ScherbeKontraBass hat sich der lustvoll-nostalgischen Erbpflege verschrieben und zwar des kantig-unangepassten deutschen Liedgutes der legendären Ton Steine Scherben wie auch das von dessen Frontmann Rio Reiser. Marius del Mestre (Gesang und Gitarre) - ehemaliger Rhythmusgitarriest der Scherben-Band - ist unzweifelhaft dazu prädestiniert, erst recht in dieser ungewöhnlichen Duo-Konstellation mit dem klassisch ausgebildeten Kontrabass-Saiten-Akrobaten Akki Schulz, wodurch die alten Stücke entstaubt und mit neuem musikalischem Glanz versehen erklingen.

FREITAG, 11. APRIL, 20:00 UHR KINO IM STUKI 76

Eine Dame in Paris (F/BE/EE 2012) DRAMA
Eine Estin geht nach Paris, um dort als Pflegerin für eine alte Dame zu arbeiten. Diese wehrt sich anfangs gegen diese neue Haushaltshilfe. Doch ganz allmählich kommt es zur Annäherung zwischen den beiden Frauen.

FREITAG, 25. APRIL, 20:00 UHR KINO IM STUKI 76

Der Vorname (F 2012) KOMÖDIE
Pierre - um die 40, Literaturprofessor und werdender Vater - lädt wegen des freudigen Anlasses seine Freunde zu einem geselligen Abend ein. Als er den Namen des noch Ungeborenen verkündet, kommt es zum Eklat...

FREITAG, 2. MAI, 20:00 UHR KINO IM STUKI 76

Der Geschmack von Apfelkernen (D 2013) DRAMA
Bestsellerverfilmung mit einem Hauch von nostalgischer Wehmut. Nach dem Tod der Großmutter kehren drei Schwestern an den Ort ihrer glücklichen Kindheit und Jugend zurück und schwelgen in Erinnerungen, während sie den Nachlass ordnen...

Thüringer Literaturrat e. V.**Worte, Worte, nichts als Worte - Schreibaufruf für Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 bis 13**

Im April 2014 jährt sich der Geburtstag des englischen Dichters und Dramatikers William Shakespeare, der zu den bedeutendsten Autoren der Weltliteratur gehört, zu den 450. Mal. Unter dem Motto „Worte, Worte, nichts als Worte“ (W. Shakespeare, „Troilus und Cressida“) rufen der Friedrich-Bödecker-Kreis für Thüringen e. V., der Lese-Zeichen e. V., die Literarische Gesellschaft Thüringen e. V. und der Thüringer Literaturrat e. V. mit freundlicher Unterstützung der Kulturdirektion der Stadt Weimar alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 13 in Thüringen zu einem Schreibwettbewerb auf.

Eingereicht werden können gelungene Aufsätze, Seminarfacharbeiten oder kreative Texte, die sich thematisch mit einem Werk von William Shakespeare oder dem Dichter selbst auseinandersetzen. Einsendungen bitte unter Angabe von Name, Alter, Adresse (für Schulabgänger) Klassenstufe bzw. der Schulschrift an den

Thüringer Literaturrat e. V.
Cranachstraße 47
99423 Weimar
E-Mail: thueringer-literaturrat@gmx.de
Kennwort: Shakespeare 2014
Einsendeschluss ist der 18. Juli 2014.

Mit der Einsendung wird dem Thüringer Literaturrat e. V. das Recht zur Veröffentlichung übertragen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine unabhängige Jury bewertet die Arbeiten. Die besten Arbeiten werden prämiert und öffentlich vorgestellt. Die ersten fünf Preisträger erhalten 150 EUR / 125 € / 100 € / 75 € / 50 € / Darüber hinaus werden Sachpreise vergeben.